

sei der Verbrauch an Roggenmehl infolge der starken Erwerbslosenzahl zurückgegangen. Die steigenden Mehlpriese hätten weiterhin keinen vollständigen Ausgleich durch Steigen der Verkaufspreise finden können. Während im Jahre 1925 im allgemeinen noch mit einer Reingewinnspanne von 15—20 % gerechnet werden konnte, sei daher im Jahre 1926 der Nettogewinn

- a) bei Betrieben, die im wesentlichen Brot und weniger Weiß- und Feinbrot herstellen, auf 7—10 %,
- b) bei Betrieben, die zur Hälfte Weiß- und Feinbrot herstellen, auf 10—12 %,
- c) bei Betrieben, die im wesentlichen Weiß- und Feinbrot und daher weniger Brot herstellen, auf 12—15 % des Umsatzes gesunken.

Diese Angaben sind im allgemeinen von einem zuverlässigen Sachverständigen bestätigt mit der Maßgabe, daß als untere Grenze statt 7 % 8 % anzusetzen sind. Es ist Aufgabe der Finanzämter, durch Überprüfung von einzelnen Betrieben festzustellen, ob die Angaben des Verbandes für den Finanzbezirk zutreffend sind. So wird z. B. in ländlichen Bezirken der Einfluß der Arbeitslosigkeit jedenfalls nicht von einem derartigen Einfluß sein, wie in städtischen Bezirken.

Nur dort, wo die Betriebsprüfungen die Angaben des Verbandes bestätigen, sind die angegebenen Gewinnsätze zu benutzen.

Als weiteren Anhalt für die Errechnung des Einkommens und Umsatzes füge ich eine von dem Verbands gefertigte Aufstellung bei, die das Einkommen in Bäckereibetrieben nach Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte abstuft. Die Einsetzung dieser Zahlen hat naturgemäß auch zur Voraussetzung, daß die niedrigen Reingewinnsätze, wie oben ausgeführt, zutreffen.

Mittels dieser Einkommenszahlen läßt sich auch der anhand des Einkaufspreises zuzüglich Bruttoaufschlag errechnete Umsatz nachprüfen. Das in der Anlage angegebene Einkommen ist mit der Zahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Gewinnsatz ergibt, der bei den obigen 3 Betriebsarten angegeben ist. Nimmt man z. B. einen Betrieb mit 1 Gesellen und 1 Lehrling (Nr. 5 der Aufstellung) der im wesentlichen Brot und weniger Weiß- und Feinbrot herstellt, so gelangt man zu einem Umsatz von ungefähr 36 000 *RM.* ( $12 \times 3000 \text{ RM.}$ ).

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927).

#### Anlage.

Der Gewinn des Meisters für seine Person ist gestaffelt je nach der Zahl der Personen, die er beschäftigt, dagegen ist der Zuschlag auf den Meistergewinn für Lehrlinge und Gesellen ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge einheitlich festgelegt und zwar für einen Lehrling 10 % eines selbständigen Gesellenlohnes, für einen Gesellen 25 % eines selbständigen Gesellenlohnes. Zur besseren Übersicht geben wir nachfolgende Aufstellung.

#### Der selbständige Gesellenlohn betrug im Jahre 1926 durchschnittlich 2 200.— *RM.*

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Ein Meister, der allein arbeitet, hat einen Verdienst in Höhe von 80 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . .  | 1 760.— <i>RM.</i> |
| 2. Ein Meister, der mit einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 80 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 10 % für einen Lehrling — 90 % selbständigen Gesellenlohnes . . . . .  | 1 960.— <i>RM.</i> |
| 3. Ein Meister, der mit zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 90 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 20 % für zwei Lehrlinge — 110 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . .  | 2 420.— <i>RM.</i> |
| 4. Ein Meister, der mit einem Gesellen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 90 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 25 % für einen Gesellen — 115 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . .   | 2 530.— <i>RM.</i> |
| 5. Ein Meister, der mit einem Gesellen und einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 100 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 35 % für einen Gesellen und einen Lehrling — 135 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . .  | 2 970.— <i>RM.</i> |
| 6. Ein Meister, der mit einem Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 100 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 45 % für einen Gesellen und zwei Lehrlinge — 145 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . . | 3 190.— <i>RM.</i> |
| 7. Ein Meister, der mit zwei Gesellen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 120 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 50 % für zwei Gesellen — 170 % eines selbständigen Gesellenlohnes . . . . .  | 3 740.— <i>RM.</i> |